

Bebauungsplan Nr. 10
„Sondergebiet Solarpark Göslow“

Gemeinde Görmin, Amt Peenetal

Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Solarpark Göslow“

Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: März 2024

Inhaltsverzeichnis

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Schreiben vom 06.10.2023.....	4
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 28.07.2023	4
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern mit Schreiben vom 01.08.2023..	4
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden mit Schreiben vom 24.08.2023	7
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bittet um Fristverlängerung bis zum 15.09.2023	7
Landesamt für innere Verwaltung MV, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mit Schreiben vom 27.07.2023	7
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 08.08.2023	7
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V mit Schreiben vom 14.08.2023	8
Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 24.8.2023.....	8
Hauptzollamt Stralsund mit Schreiben vom 22.08.2023.....	9
Forstamt Poggendorf mit Schreiben vom 10.08.2023.....	9
Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Schreiben vom 08.09.2023.....	9
Gesundheitsamt SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst.....	9
Amt für Bau, natur- und Denkmalschutz SG Bauleitplanung/Denkmalschutz; SB Bauleitplanung	9
Amt für Bau, natur- und Denkmalschutz SG Denkmalschutz.....	10
Amt für Bau, natur- und Denkmalschutz SG Naturschutz.....	11
Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement Kreisstraßenmeisterei.....	17
Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz	17
Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung SG Wasserwirtschaft.....	18

Straßenverkehrsamt SG Verkehrsstelle	19
Rechtsamt SB Breitband	19
Gemeinde Dersekow mit Schreiben vom 30.08.2023	20
Gemeinde Sassen-Trantow mit Schreiben vom 10.10.2023	20
Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ mit Schreiben vom 10.08.2023	20
Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste mit Schreiben vom 28.08.2023	21
GDMcom mit Schreiben vom 17.08.2023, als Mail eingegangen am 23.08.2023	21
50Hertz Transmission GmbH mit Schreiben vom 27.07.2023.....	23
EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 27.07.2023.....	24
Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 14.08.2023	24
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) mit Schreiben vom 31.08.2023	24
E.DIS Netz GmbH mit Schreiben von 21.09.2023	26

Lfd. Nr.	Absender und Stellungnahme	Umgang mit der Stellungnahme / Abwägungsvorschlag
<p>01</p> <p>01.01</p> <p>01.02</p>	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Schreiben vom 06.10.2023</p> <p>mit dem o.g. Vorhaben soll auf einer Konversionsfläche am südwestlichen Ortsrand von Göslow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Anlage) geschaffen werden. Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um einen ehemaligen Landwirtschaftsbetrieb. Um die Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten zu können, wurden bereits Hochbauten auf dem Gelände abgerissen, befestigte Wege großflächig entsiegelt und die Fläche von Bauschutt beräumt. Nach der Beräumung wird ein Lagerplatz für Silage und eine Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte auf dem Gelände verbleiben.</p> <p>Das RREP VP sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.</p> <p>Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Göslow“ der Gemeinde Görmin stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Raumordnung keine Einwände zum geplanten Vorhaben bestehen.</p> <p>Einleitende Sachverhaltsdarstellung</p> <p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass das geplante Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegen steht.</p>
<p>02</p> <p>02.01</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 28.07.2023</p> <p>Zum genannten Vorhaben bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände.</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände zum genannten Vorhaben bestehen.</p>
<p>03</p> <p>03.01</p> <p>03.02</p>	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern mit Schreiben vom 01.08.2023</p> <p>Durch die o.g. Planung sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Für den Planungsbereich der die bereits versiegelte Fläche betrifft, sehe ich keine agrarstrukturelle Probleme.</p> <p>Es sind jedoch auch Ackerlandflächen und Grünlandflächen von der Planung betroffen. Diese sind im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gelegen und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die Bodenwertigkeiten liegen in einem Bereich zwischen 44 und 54 Bodenpunkten und sind in der Anlage 1 dargestellt.</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern für die Fläche des Konversionsstandortes keine Einwände bezüglich der Planung bestehen.</p> <p>Da das Plangebiet im östlichen Randbereich durch die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 251, 253 und 254 begrenzt wird, ragt es über das frühere Betriebsgelände des ehemaligen Milchviehbetriebes hinaus und bezieht auch Flächen ein, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans der ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Aufgrund ihrer Überschneidung mit dem</p>

Mit einer Wertzahl von über 50 Bodenpunkten sind durch die Planung bedeutsame Böden nach LREP betroffen. Diese sollen nach dem LREP nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Die durchschnittliche Bodenwertigkeit aller angezeigten verpachteten Ackerlandflächen in Nordvorpommern liegt bei 42 Bodenpunkten. Demnach ist festzustellen, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Planungsbereich insgesamt deutlich über den für Nordvorpommern üblichen Bodenwerten für Ackerland liegen.

In Bezug auf die Errichtung von PV Anlagen sollten Standorte mit über 20 Bodenpunkten grundsätzlich der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. von Biomasse vorbehalten bleiben.

Plangebiet auf einer Fläche von rd. 2,55 ha, sollen diese Flächen ebenfalls in die Photovoltaik-Nutzung überführt werden. Die Flächen bleiben im Eigentum des landwirtschaftlichen Betriebes und werden für die solarenergetische Nutzung verpachtet. Die Pachteinnahmen generieren eine lange und sichere Einnahmequelle für den landwirtschaftlichen Betrieb und tragen zur Einkommensdiversifizierung bei.

Gemäß der durchgeführten Baugrunduntersuchung unterliegen die Böden im Geltungsbereich einer starken Verdichtung sowie ein, aufgrund der Bebauung, aufgeschüttetes und durchmisches Bodengefüge mit hohem Sand- und Bauschuttanteil. Es wurden darüber hinaus „schädliche Bodenveränderungen“ (Metalle und organische Stoffe) durch Bodenanalysen ermittelt.

Bei den Böden mit über 50 Bodenpunkte handelt es sich laut Bodengutachten um sandige Böden mit aufgefülltem Boden von 20cm bis 140 cm (RKS 5/23, DPH 1/23), welcher zudem teilw. Fremdbestandteile aufwies. Darüber hinaus wird der überwiegende Teil der Böden mit über 42 Bodenpunkten als Maßnahmenflächen genutzt und von Bebauung freigehalten.

Bebauungsplan Nr. 10
 „Sondergebiet Solarpark Göslow“



	Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark-Göslow"	10,03 Hektar
	Maßnahmenfläche	0,66 Hektar
	Ackerfläche (mit Maßnahmenfläche)	2,55 Hektar
	Ackerfläche (abzüglich Maßnahmenfläche)	1,89 Hektar

		Zudem werden rd. 0,66 ha der in das Plangebiet hineinragenden Landwirtschaftsfläche als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – M2 – festgesetzt. Für die Maßnahmenfläche M2 ist die Umwandlung zu extensivem Grünland mit Nutzungsoption als Weide geregelt. Hierdurch besteht die Möglichkeit das gesamte Plangebiet einheitlich und nachhaltig mit Weidetieren zu pflegen. Die zulässige extensive Weidenutzung mit Schafen steht im Zusammenhang mit der zulässigen Schafbeweidung der Modulzwischenflächen und der von den Modulen überschirmten Flächen.
04	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden mit Schreiben vom 24.08.2023	
04.01	Die Prüfung ergab, dass die Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des StALU VP durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.
05	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bittet um Fristverlängerung bis zum 15.09.2023	Die Gemeinde Görmin erteilt die Fristverlängerung bis zum 15.09.2023.
05.01	Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass das StALU MS keine Einwände zum geplanten Vorhaben hat.
06	Landesamt für innere Verwaltung MV, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mit Schreiben vom 27.07.2023	
06.01	in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.
06.02	Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die jeweilig betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung unterrichtet.
07	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 08.08.2023	
07.01	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt für Umwelt,

	eingereichten Unterlagen vom 24.07.2023 keine Stellungnahme ab.	Naturschutz und Geologie M-V zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt.
08	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V mit Schreiben vom 14.08.2023	
08.01	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.
08.02	Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.	Der zuständige Landkreis wurde beteiligt, siehe Stellungnahme Nr. 19
08.03	Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.	Eine Kampfmittelbelastungsauskunft [97016055-WM NV 0570-001] wurde mit Schreiben vom 21.02.2023 eingeholt.
09	Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 24.8.2023	
09.01	Der Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Göslow“ der Gemeinde Görmin berührt keine bergbaurechtlichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass keine bergbaurechtlichen Belange jedoch energiewirtschaftliche Belange berührt werden.
09.02	Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.
09.03	Im Vorhabenbereich verläuft die in Betrieb befindliche Ferngasleitung (FGL) 91. Die Integrität/Zugänglichkeit darf nicht beeinträchtigt werden. Für weitere Planungen bzw. notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die ONTRAS Gastransporte GmbH, Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig. Die Vorhabenträgerin wird Ihnen Auskunft zur genauen Lage der FGL 91 geben.	Die ONTRAS Gastransporte GmbH wurde beteiligt und bezüglich digitaler Leitungsauskunft kontaktiert.
09.04	Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurden Rekultivierungsmachungsmaßnahmen festgelegt, die auch der Kompensation des Eingriffs dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden in das zentrale Kompensations- und Ökokontoverzeichnis unter ID 7461 eingetragen und sind zu beachten.	Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden beachtet und nachrichtlich in den B-Plan übernommen.
09.05	Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine	Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 10
„Sondergebiet Solarpark Göslow“

	weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.	
10	Hauptzollamt Stralsund mit Schreiben vom 22.08.2023	
10.01	Aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht bestehen keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Göslow“.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass das Hauptzollamt Stralsund keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Göslow“ vorbringt.
11	Forstamt Poggendorf mit Schreiben vom 10.08.2023	
11.01	Im Ergebnis ist abschließend festzustellen, dass der Vorentwurfsfassung zum B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Görmin keine Einwände entgegengebracht werden.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass das Forstamt Poggendorf bezüglich der Vorentwurfsfassung des B-Plans Nr. 10 der Gemeinde Görmin keine Einwände entgegenbringt.
12	Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Schreiben vom 08.09.2023	
12.01	Gesundheitsamt SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst	
12.01.01	Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme nachgereicht wird.
12.02	Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz SG Bauleitplanung/Denkmalschutz; SB Bauleitplanung	
12.02.01	Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.	Einleitung
12.02.02	Die Planziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.	
12.02.03	Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten: 1. Die Gemeinde Görmin verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) Der Bebauungsplan Nr. 10 wird nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des fehlenden Flächennutzungsplans der Bebauungsplan Nr. 10 der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf.
12.02.04	2. Die in der Planzeichnung festgesetzten Maßnahmen M1 und M2 sowie die in der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegenden Flächen sind an relevanten Stellen zu vermaßen.	Die Bemaßung wurde ergänzt.

12.02.05	3. Die Führung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bezogen auf die ausgesparten Flächen (und damit außerhalb der Satzung liegenden Flächen) sind zu überdenken. Gründe, weshalb die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches keinen Zusammenhang darstellt, erschließen sich nicht.	Da der ausgesparte Bereich weiterhin als landwirtschaftliches Betriebsgelände dienen und außerhalb der Nutzung der Photovoltaikanlage verbleiben soll, ist der betreffende Bereich nach dem Willen sowohl des Eigentümers als auch der Gemeinde nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
12.02.06	4. Die gesicherte Erschließung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist nachzuweisen	Das Plangebiet wird über die Zu- und Abfahrt des ehemaligen Milchviehbetriebes mit der Ortsdurchfahrt „Hauptstraße“ (Straßenflurstück 36) verbunden und verkehrlich erschlossen. Die Straßenanbindung der Zu- und Abfahrt des ehemaligen Milchviehbetriebes wird im weiteren Planverfahren auf der Grundlage der Gebietsvermessung eingetragen und hierzu der Geltungsbereich an entsprechender Stelle um eine Auskrugung bis an die Straßenkante der Ortsdurchfahrt „Hauptstraße“ erweitert.
12.02.07	5. Die Sicherung der erforderlichen Löschversorgung ist nachzuweisen	Brandschutzplan und Löschwasserversorgung wird mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.
12.02.08	6. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung (gemäß Umweltbericht in der Fassung des Vorentwurfs) bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.02.09	7. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.	Der Stellungnahmen wird gefolgt. Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen wird im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesen, die nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen ist und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wird. Mit der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung setzt sich die Gemeinde Görmin als Planungsträgerin in der Planbegründung in Kapitel 3.1 auseinander. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird durch das Amt für Raumordnung Vorpommern bestätigt.
12.03	Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz SG Denkmalschutz	
12.03.01	1. Baudenkmalschutz: Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt werden.
12.03.02	2. Bodendenkmalschutz: Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Bodendenkmal, Gemarkung Göslow, Fundplatz 12.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass Belange des Bodendenkmalschutzes berührt werden.

12.03.03	Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in das Bodendenkmal. Eingriffe in Bodendenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtig. Vor Ausführung der Maßnahme ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung hierfür einzuholen.	Eine schriftliche Genehmigung für den Eingriff in das vorliegende Bodendenkmal wird vor Ausführung der Baumaßnahmen eingeholt.
12.03.04	3.Hinweise: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.	Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde beteiligt. Es liegt zum Zeitpunkt des 12.09.2023 noch keine Stellungnahme vor.
12.04	<p>Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz SG Naturschutz</p> <p>Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.</p> <p>Nachreichung mit Schreiben vom 28.09.2023</p> <p><u>Umweltbericht</u> Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot</u> Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der SG Naturschutz nachgereicht wird.</p> <p>Ein Umweltbericht wird entsprechend des §2 Abs.4 BauGB angefertigt.</p> <p>Allgemeine Hinweise zur Eingriffsregelung.</p>

	<p>Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach §1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.</p>	
12.04.04	<p>Bei der Bilanzierung sind die Pfosten und die Zaunpfosten mit in der Vollversiegelung zu bilanzieren.</p>	<p>Die Ständerwerke werden in der Bilanzierung unter „Vollversiegelung“ berücksichtigt. Durch die Einbringung der Holz-Zaunpfosten in den Boden ohne Fundamente (Bodenbohrer oder Rammung) wird der Boden nicht versiegelt, lediglich verdrängt.</p>
12.04.05	<p>Maßnahme M1 gemäß HzE 2018, Maßnahme 2.13 „Anlage von Feldgehölzen“ Die Maßnahme wird nicht auf Acker, sondern auf Dauergrünland umgesetzt und kann deswegen nicht angerechnet werden. Es wird empfohlen, die Heckenpflanzung westlich der Anlage als Puffer zum Acker anzulegen. Folgende Punkte der Maßgaben zur Herstellung und Pflege sind zu korrigieren/ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verankerung der Bäume• Nachpflanzung der Bäume und Heister bei Ausfall• Mindestflächengröße: 1000m? <p>Die Maßnahmenfläche grenzt direkt an öffentliche Wege und Grundstücke. Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass Passanten auch langfristig keine (Garten-)Abfälle in oder an die Kompensationsmaßnahme verbringen oder diese anderweitig negativ beeinträchtigen.</p>	<p>Das Dauergrünland der Maßnahmenfläche M1 wird in die Maßnahmenfläche M3 umgewandelt, in seinem Bestand gesichert und einem extensiven Pflegeregime zugeführt. Auf der Maßnahmenfläche mit der Kennzeichnung M1 wird als Standort für Baumersatzpflanzungen vorgesehen. Das dortige Grünland wird in „extensive Mähwiese“ umgewandelt. Die Planung einer Feldgehölzpflanzung wird nicht fortgeführt.</p>
12.04.06	<p>Die Maßnahme M2 gemäß HzE 2018, Maßnahme 2.31 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ ist eine Maßnahme, die zur Funktionssicherung einer dauerhaften Unterhaltung bedarf. Für diese Maßnahme muss ein Kosten- und Pflegeplan vorgelegt werden. Darin müssen die gesamten Kosten für die Umsetzung der Maßnahme für die kommenden 25 Jahre gelistet sein. Der Pflegeplan muss detailliert beschrieben werden. Die Gesamtkosten für die Pflege ist darzulegen und muss zur Absicherung bei der Gemeinde (Amt) in Form eines auskömmlichen Kapitalstocks oder</p>	<p>Die Maßnahme mit der Kennzeichnung M2 wurde angepasst. Die Planzeichnung wurde entsprechend der Leitungsauskünfte angepasst. Pufferstreifen entlang von Leitungstrassen werden nicht als Maßnahmenfläche angerechnet.</p>

12.04.07	<p>Bankbürgschaft, hinterlegt werden. In der Maßnahmenfläche der Maßnahme M2 befindet sich ein verrohrter Graben. In der Planzeichnung ist dieser Graben und ein 10m Pufferbereich als „Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ dargestellt. Dieser Bereich kann nicht als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, da hier Wartungs- oder Umbauarbeiten dazu führen können, dass die Maßnahme in diesem Bereich geschädigt wird. Folgende Punkte der Maßgaben zur Herstellung und Pflege sind zu korrigieren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemäß der HzE 2018 darf es keine Nachsaat geben• Die Einsaat mit Regiosaatgut ist nur auf 50% der Maßnahmenfläche durchzuführen• Mit der Maßnahme 2.31 der HzE 2018 ist keine Beweidung zulässig. Ist dies gewünscht, ist die Maßnahme 2.32 zu wählen• Auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen ist im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juli und dem 30. Oktober zu mähen• Eine Mahd zu einem früheren Mahdzeitpunkt als dem 1. Juli aufgrund von Problemunkräutern ist nur nach Absprache und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig <p><u>Belange des speziellen Artenschutzes</u></p> <p>Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG MV bei den unteren Naturschutzbehörden.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:</p> <p>Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG</p> <ul style="list-style-type: none">• Europäische Vogelarten <p>Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;</p> <p>Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97 Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.</p> <p>Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der</p>	<p>Allgemeine Hinweise zum Artenschutz. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt.</p>
----------	--	--

Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der **FFH**- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Feldlerche und weitere Bodenbrüter:

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-

12.04.08

Die Feldlerche wurde mit einem Brutpaar im UG festgestellt. Durch breitere Reihenabstände sowie die Maßnahmenfläche M2 und M3 kann eine Verschlechterung des Habitates der Feldlerche nahezu ausgeschlossen werden. Weitere Bodenbrüter sind im Plangebiet nicht angetroffen worden.

12.04.09	<p>Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf einem Intensivacker wahrscheinlich nur eine Brut im Jahresverlauf erfolgt, während auf der CEF-Maßnahmenfläche 2 Bruten im Jahr möglich sind.</p> <p><u>Weißstorch</u> Der Vorhabenbereich liegt im 2 km Radius von mindestens einem Weißstorchhorst und gilt als essenzielle Nahrungsfläche für diese Storchpaare. Dies ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu bewerten und ggf. zu kompensieren.</p>	Gemäß AFB nutzt der Weißstorch das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme. Durch die Schaffung extensiver Grünflächen in einem gleichbleibenden Größenverhältnis werden die vom Eingriff beeinträchtigten Nahrungsflächen ausgeglichen und darüber hinaus aufgewertet. Durch das Anlegen von weiteren Habitatelementen kann die Beutedichte zusätzlich erhöht werden.
12.04.10	<p><u>Gesetzlicher Baumschutz</u> Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.</p> <p>Nach§ 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.</p> <p>Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen. In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V). Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.</p>	<p>Allgemeine Hinweise zum Baumschutz.</p> <p>Die Baumgruppen im Nordosten und Südwesten werden als nicht erhaltenswürdige, zu fällende Bäume in der Planzeichnung kenntlich gemacht und in der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung gemäß Baumschutzkompensationserlass einbezogen.</p>
12.04.11	<p><u>Gesetzlicher Biotopschutz</u> Um die gesetzlich geschützten Biotop ist ein Pufferstreifen von 20m einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des§ 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.</p> <p>Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der Anlage 1 zu diesem Gesetz</p>	Gesetzlich geschützte Biotop sind im Plangebiet nicht vorhanden.

12.04.12	<p>beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p> <p><u>Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag</u> Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.</p>	<p>Die Gemeinde Görmin schließt mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag, in dem auch die Übernahme von Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Maßnahmen geregelt werden.</p>
12.04.13	<p>Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.</p>	<p>Der Hinweis wird durch die Gemeinde Görmin zur Kenntnis genommen.</p>
12.04.14	<p>Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).</p>	<p>Die Gemeinde schließt den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor der PV-Freiflächenanlage ab. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Investor zur vollständigen Übernahme der Kosten für den Ausgleich (hinterlegte Bürgschaft von der Betreibergesellschaft).</p>
12.04.15	<p>Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II</p>	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt.</p>

	<p>an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt der Ausgleich vollständig auf der Vorhabenfläche.</p> <p>Die externen Kompensationsmaßnahmen entfallen. Damit entfällt auch das Erfordernis einer Sicherung der Maßnahme im Grundbuch.</p> <p>Es handelt sich hier um einen angebotsbezogenen B-Plan, in welcher die uNB kein Vertragspartner ist. Die dingliche Sicherung erfolgt nach dem Satzungsbeschluss (rechtliche Sicherung). Eine Bürgschaft wird von der Betreibergesellschaft hinterlegt werden.</p>
<p>12.05</p> <p>12.05.01</p>	<p>Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement Kreisstraßenmeisterei</p> <p>Seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen das oben genannte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße K 6 VG, wie die Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten und Erschließungsarbeiten von Versorgungsunternehmen, sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung und Hinweise werden durch die Gemeinde Görmin zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.06</p> <p>12.06.01</p> <p>12.06.02</p> <p>12.06.03</p>	<p>Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>SB Abfallwirtschaft Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.</p> <p>SB Immissionsschutz Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <u>nicht</u> möglich.</p> <p>Aufgrund der Nähe und Lage der geplanten Photovoltaikanlage zur unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung können erhebliche Belästigungen durch ausgedehnte Blendungszeiträume und somit</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz nachgereicht wird.</p> <p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange zum Zeitpunkt der Vorentwurfsfassung nicht abgeschätzt werden können.</p> <p>Einleitung</p>

<p>12.06.04</p>	<p>schädliche Umweltauswirkungen gemäß dem Beschluss „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind, sind hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung</p>
<p>12.06.05</p>	<p>Dies betrifft insbesondere die vorhandene Wohnbebauung östlich des geplanten Solarparks. Unbebaute Flächen, auf denen Wohnbebauung zulässig bzw. geplant sind, sollten hierbei ebenfalls berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Module werden nach Süd-West ausgerichtet. Eine Blendwirkung in diese Richtung ist ausgeschlossen. Ein Blendgutachten vom 26.01.2024 liegt vor. Eine nachteilige und beeinträchtigende Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmende und die Wohnbebauung wurde mittels Gutachten ausgeschlossen.</p>
<p>12.06.06</p>	<p>Im weiteren Verfahren sind diese Blendwirkungen sowie deren wirksame Abschirmung durch Sichtschutzmaßnahmen anhand eines Blendgutachtens zu prüfen.</p>	<p>Ein Blendgutachten vom 26.01.2024 liegt vor. Eine nachteilige und beeinträchtigende Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmende und die Wohnbebauung wurde mittels Gutachten ausgeschlossen.</p>
<p>12.07</p>	<p>Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung SG Wasserwirtschaft</p>	
<p>12.07.01</p>	<p>Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:</p>	
<p>12.07.02</p>	<p>Hinweise: Von den Modulen und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12.07.03</p>	<p>Auflagen: Parallelverlegungen der geplanten Leitungen zu Gewässern 2.Ordnung haben außerhalb des Mindestabstandes von 10 m beidseitig der Böschungsoberkante zu erfolgen (Freihaltung des Gewässerrandstreifens entsprechend § 38 WHG).</p>	<p>Die eingerichteten Gewässerrandstreifen von beidseitig 10 m werden von jeglicher Bebauung freigehalten. Die schließt auch unterirdische Bautätigkeiten ein.</p>
<p>12.07.04</p>	<p>Sollte bei den Erdarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Fall wieder funktionsfähig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ ist zu informieren.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan unter III.Hinweise aufgenommen. Der zuständige WBV wurde beteiligt, siehe Stellungnahme Lfd. Nr. 7.</p>
<p>12.07.05</p>	<p>Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor</p>	<p>Grundwasserabsenkungen sind nicht geplant.</p>

	Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitestelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen.	
12.08	Straßenverkehrsamt SG Verkehrsstelle	
12.08.01	Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass seitens der SG Verkehrsstelle keine Einwände zum geplanten Vorhaben bestehen, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:
12.08.02	-bei der Ausfahrt vom B-Plan-Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,	Die Pflege der Gebietseingrünungen bei den Aus- und Einfahrten obliegt dem Eigentümer der Flächen.
12.08.03	-der Träger der Straßenbaulast hinsichtlich der geplanten Zufahrten dem Vorhaben zustimmen	Der Hinweis wird an den Bauherren weitergegeben.
12.08.04	-durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,	Die Bebauung ist nur innerhalb der Baufenster zulässig. Parkplatzflächen und Werbeanlagen sind nicht zulässig. Eine sichtverhindernde Eingrünung der Fläche ist im Bereich der Verkehrsflächen nicht geplant.
12.08.05	-Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlage nicht geblendet werden,	Die Ausrichtung der Module ist in Süd-West-Richtung geplant. Ein Blendgutachten vom 26.01.2024 liegt vor. Eine erhebliche und beeinträchtigende Blendwirkung wurde mittels Gutachten ausgeschlossen.
12.08.06	-bei Verkehrsraumeinschränkungen (z.B Einrichtung von Baustellenzufahrten o.ä.) rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Baustellenzufahrten müssen nicht eingerichtet werden, da diese vorhanden sind.
12.09	Rechtsamt SB Breitband	
12.09.01	Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.09.02	Bei der Erschließung (B-Plangebiete) ist von dem zu Erschließenden (Gemeinde oder Bauträger) darauf zu achten, dass Leerrohr für die	Der Hinweis wird an den Bauherren weitergeleitet.

Bebauungsplan Nr. 10
„Sondergebiet Solarpark Göslow“

12.09.03	<p>Telekommunikationsinfrastruktur mit verlegt wird. Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.</p> <p>Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG25_02Cluster6_001. Das Projektgebiet VG25_02 befindet sich gerade in der Planungs-/Umsetzungsphase. Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen: Landwerke MV Breitband GmbH Wilhelm-Stolte-Straße 90 17253 Neustrelitz bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de</p>	<p>Der genaue Trassenverlauf wird angefragt (12.09.2023 per Mail). Folgende Auskunft wurde erteilt: „Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angefragten Bereich gibt es noch keinen Leitungsbestand im Rahmen des Breitbandausbaus. „ Freundliche Grüße M. Eng. Gregor Gerstenberger-Zange Sachgebietsleiter Vermessung Stadtwerke Neustrelitz GmbH Wilhelm-Stolte-Straße 90 17235 Neustrelitz</p>
13 13.01	<p>Gemeinde Dersekow mit Schreiben vom 30.08.2023</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt, gegen den B-Plan Nr. 10 „Sondergebiet Solarpark Nr. 10“ der Gemeinde Görmin keine Anregungen und Hinweise vorzubringen.</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Dersekow zum B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Görmin keine Anregungen und Hinweise vorbringt.</p>
14 14.01	<p>Gemeinde Sassen-Trantow mit Schreiben vom 10.10.2023</p> <p>Die Gemeindevertretung hat dem B-Plan Nr. 10 „Solarpark Nr. 10“ der Gemeinde Görmin zugestimmt.</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Sassen-Trantow dem -Plan Nr. 10 der Gemeinde Görmin zustimmt.</p>
15 15.01 15.02	<p>Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ mit Schreiben vom 10.08.2023</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Planungsbereich unser verrohrtes Gewässer L 66 befindet. Es handelt sich hier um eine Rohrleitung DN 400, die ein größeres Einzugsgebiet bevorteilt, u.a. die Regenrückhaltebecken an der A20-bereich Göslow.</p> <p>Wir fordern hier, einen Mindestabstand von 10 m beidseitig zur Rohrleitung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.</p>	<p>Der Gemeinde Görmin ist bekannt, dass sich im Planungsbereich das verrohrte Gewässer L 66 in der Unterhaltungslast des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ befindet.</p> <p>Die Rohrleitungachsen werden bestandsgemäß in die Planzeichnung eingetragen und in der Breite des Schutzstreifens mit der Randsignatur 10.2 der PlanZV versehen. Der Leitungsverlauf geht aus der Vermessung der Grabenverrohrung mittels Bodenradar der Vermessungsingenieure (Giessler, Overath und Sand, 25821 Bredstedt) vom 08.09.2023 hervor. Da es sich um</p>

<p>15.03</p>	<p>Um die genaue Trasse der Leitung abstecken zu können, wäre es erforderlich, vorab eine eindeutige Lage- und Zustandserfassung der Rohrleitung mittels Kanalkamera vorzunehmen. Den ungefähren Trassenverlauf haben wir in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt. Leider gibt es keine Bestandsunterlagen zur Rohrleitung in unserem Archiv.</p>	<p>wasserrechtliche Schutzbereiche handelt, werden diese nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Einmessung der Rohrleitung erfolgt durch das Vermessungsbüro „Diessler, Overath und Sand“ mittels Bodenradar. Eine Zustandserfassung ist für die vorliegende Planung nicht erforderlich. Die Unterhaltungslast des Unterhaltungstreifens trägt der WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“.</p>
<p>15.04</p>	<p>Sollte die Photovoltaikanlage später eingezäunt werden, ist aus Unterhaltungsgründen (Kontrolle, Wartung, Reparaturen von RL Abschnitten und Schächten) eine ausreichend große Zufahrt für Mitarbeiter des WBV und beauftragten Firmen mit größerer Technik (Spülwagen(Bagger u.a.) vorzusehen.</p>	<p>Für die Unterhaltung der Entwässerungsleitung wird eine ausreichend große und zeitlich uneingeschränkte Zuwegung gewährleistet.</p>
<p>15.05</p>	<p>Die gesamte Kabelverlegung zur Photovoltaikanlage sowie im unmittelbaren Bereich der PVA, insbesondere bei Rohrleitungskreuzungen, ist gesondert beim WBV zu beantragen und abzustimmen.</p>	<p>Hinweis wird durch den Vorhabenträger zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15.06</p>	<p>Wir bitten daher um enge Einbeziehung in weitere Planungsphasen.</p>	<p>Der WBV „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ wird erneut beteiligt und in die weitere Planung eingebunden.</p>
<p>16</p>	<p>Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste mit Schreiben vom 28.08.2023</p>	
<p>16.01</p>	<p>Der ZWAB betreibt im Plangebiet keine öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen. Diesseits bestehen keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass der ZWAB keine Schmutzwassereinrichtungen im Plangebiet betreibt und keine Einwände gegen das genannte Vorhaben vorbringt.</p>
<p>16.02</p>	<p>Die Lage der Trinkwasseranlage erfragen Sie bitte bei den Stadtwerken Loitz.</p>	<p>Die Stadtwerke Loitz wurden beteiligt, es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>17</p>	<p>GDMcom mit Schreiben vom 17.08.2023, als Mail eingegangen am 23.08.2023</p>	
<p>17.01</p>	<p>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen): VNG Gasspeicher GmbH: Erdgasspeicher Peissen GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die Anlagenbetreiber Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH und Erdgasspeicher Peissen GmbH keine Anlagen im angefragten Bereich betreiben und keine Einwände gegen das Vorhaben einbringen.</p>

Bebauungsplan Nr. 10
 „Sondergebiet Solarpark Göslow“

17.02	ONTRAS Gastransport GmbH: Im Plangebiet liegen Ferngasleitungen, Kabelschutzrohranlagen und sonstige Anlagen des Anlagenbetreibers.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass im Plangebiet Ferngasleitungen, Kabelschutzrohranlagen und sonstige Anlagen des Anlagenbetreibers ONTRAS Gastransporte GmbH liegen.
17.03	Zum geplanten Vorentwurf/Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.
17.04	Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:	
17.05	1. Der in der Planzeichnung als RL „Zweckbestimmung: Rohrleitung“ dargestellte Bereich, entspricht nicht dem Leitungsverlauf der o.g. Anlagen.	Der in der Planzeichnung als RL „Zweckbestimmung Rohrleitung“ dargestellte Bereich bezieht sich auf die Entwässerungsleitung des Wasser- und Bodenverbandes. Der Leitungsverlauf der o.g. Anlage wird in der Planzeichnung mit der Kennung FGL (KSG) gekennzeichnet.
17.05.01	Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihre Planzeichnung einzutragen und in der Begründung zu benennen.	Die o.g. Anlagen werden in die Planzeichnung mit der Signatur Nr. 8 der PlanZV aufgenommen und entsprechend gekennzeichnet.
17.05.02	Sofern benötigt erhalten Sie digitale Bestandsdaten nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de	Die digitalen Bestandsdaten werden angefordert.
17.06	2. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen: <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen die o.g. Anlagen - Nutzungsänderung in sonstiges Sondergebiet (SO) „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung“ im Bereich der o.g. Anlagen - im Bereich der Fläche M2 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden sich die o.g. Anlagen - Errichtung unterirdischer Leitungen und Kabel im Bereich o.g. Anlagen - Einfriedung der als sonstiges Sondergebiet (SO) dargestellten Fläche im Bereich o.g. Anlagen 	Sachverhaltsdarstellung
17.07	3. Für den Schutzstreifen der o.g. Anlagen gelten folgende Auflagen und Hinweise:	
17.07.01	a. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.	Die eingerichteten Schutzstreifen werden von der Bebauung freigehalten.

Bebauungsplan Nr. 10
 „Sondergebiet Solarpark Göslow“

17.04.07	b. Der Schutzstreifen ist als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen.	Die Schutzstreifen werden mit Leitungsrechten zugunsten des Anlagenbetreibers belastet und festgesetzt.
17.07.02	c. Niveauänderungen des Geländes sind grundsätzlich unzulässig.	Niveauänderungen sind nicht vorgesehen.
17.07.03	d. Der Schutzstreifen muss jederzeit durch Technik und Personal erreichbar sein und ist ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar sowie sichtfrei zu halten.	Die Schutzstreifen befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und werden uneingeschränkt zugänglich gemacht.
17.08	4. Wir weisen darauf hin, dass bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen (inkl. Baulicher Anlagen, wie Einzäunungen etc.) im vorliegenden Fall ein Mindestabstand von 10 m zur Leitungsachse der Ferngasleitung einzuhalten ist. Bitte beachten Sie, dass der Mindestabstand bei der Planung/Errichtung anderer Freiflächenanlagen variieren kann. Der Mindestabstand ist in die Begründung aufzunehmen.	Es wird beidseitig der Leitungsachse der Ferngasleitung ein Schutzstreifen von 10 m eingerichtet und in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit aufgenommen.
17.09	5. Mit Blick auf die Maßnahmenfläche M2 verweisen wir auf die Beachtung des Abschnitt III/6. Der beigefügten Schutzanweisung.	Die Schutzanweisung wird beachtet.
17.10	6. Für die Errichtung unterirdischer Leitungen und Kabel verweisen wir auf die Beachtung des Abschnitt III/3. der beigefügten Schutzanweisung.	Die Schutzanweisung wird beachtet
17.11	7. Der Schutzstreifen muss jederzeit durch Technik und Personal erreichbar sein und ist ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar sowie sichtfrei zu halten.	Die Schutzstreifen werden mit Leitungsrechten zugunsten des Anlagenbetreibers belastet und dargestellt.
17.12	8. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.	Der Anlagenbetreiber wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.
17.13	9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.	Der Anlagenbetreiber wird förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB weiterhin beteiligt.
18	50Hertz Transmission GmbH mit Schreiben vom 27.07.2023	
18.01	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen vorhanden oder geplant sind.

Bebauungsplan Nr. 10
„Sondergebiet Solarpark Göslow“

18.02	Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass sich die 50Hertz Transmission GmbH nicht zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert.
18.03	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stellungnahme nur auf den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH bezieht.
19	EWE Netz GmbH mit Schreiben vom 27.07.2023	
19.01	Dieses Gebiet gehört jedoch nicht zum Netz der EWE NETZ GmbH, so dass wir Ihre Daten nicht verarbeiten können.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die EWE Netz GmbH im Plangebiet keine Zuständigkeiten hat.
19.02	Damit Ihre Zählerdaten korrekt aufgenommen werden, wenden Sie sich bitte an Ihren örtlichen Netzbetreiber E.DIS Netz GmbH.	Der Netzbetreiber E-DIS wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung unterrichtet
20	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 14.08.2023	
20.01	Gegen die geplanten Baumaßnahmen gibt es prinzipiell keine Einwände.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen hat.
20.02	Im genannten Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.
21	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) mit Schreiben vom 31.08.2023	
21.01	Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte vorrangig auf, an und neben Gebäuden, auf bereits versiegelten und beeinträchtigten Flächen, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen zuerst genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird. In diesem Sinne begrüßen wir die Nutzung des Konversionsstandortes von 8,69 ha am Ortsrand von Göslow	Sachverhaltsdarstellung
21.02	Inwieweit es für das Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und inwieweit es eines Ausgleichs wegen eines naturschutzrechtlichen Eingriffs in die Landschaft bedarf, kann nach den bisher zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht sicher beurteilt werden. Erfassung der Biotope und betroffenen Arten, insbesondere Fledermäuse und Brutvögel, ist durchzuführen und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auszuarbeiten.	Im Zuge von Vor-Ort-Kartierungen wurden Biotope, Brutvögel, Amphibien und Reptilien erfasst. Das Vorkommen sonstiger geschützter Arten z.B. Fledermäuse ist über den Artenschutzfachbeitrag abgehandelt worden. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird ausgearbeitet.

21.03	Bitte beachten Sie unsere Position zu Solaranlagen und dort insbesondere die Hinweise zur naturverträglicheren Gestaltung von Freiflächen-Solaranlagen:	Hinweise aus dem BUND-Positionspapier des BUND zu Freiflächen-Solaranlagen werden durch die Gemeinde Görmin zur Kenntnis genommen. Der Solarpark Göslow wird durch verschiedene Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ökologisch und naturverträglich gestaltet.
21.04	mit einer Ost-West-Ausrichtung und einer Mindestneigung der Module von 45° oder drehbaren Modulen. So wird die Stromproduktion zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt	Die Module werden in Süd-West-Richtung ausgerichtet, um eine möglichst effiziente Stromproduktion zu gewährleisten. Die Module sind nicht beweglich.
21.05	mit einem Zaun, der mindestens 20 cm über dem Boden frei lässt, um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten, wenn eine Einzäunung unvermeidbar ist.	Der Zaun wird eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm über der Bodenoberkante gewährleisten sowie extra große Maschenweiten, sodass Kleintiere das Gebiet weiterhin Durchwandern können.
21.06	mit Begrünung der Außengrenzen der Anlage für eine Einbindung in das Landschaftsbild, z.B. mit einer umgebenden Hecke von mind. 5 m Breite. Eine Biotopvernetzung z.B. zu umgebenden Gehölzbiotopen durch mind. 5 m breite naturnahe Streifen ist anzustreben. Dabei ist entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden	Die Anwendung der HzE 2018 gewährleistet eine ökologische Einbindung des Plangebietes in die Umgebung sowie die Verwendung von standortgerechtem und gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut.
21.07	mit Begrünung innerhalb der Anlage, um mit extensivem Grün neue Lebensräume zwischen und unter den Modulen zu bieten. Es muss eine extensive, standortgerechte Begrünung und Pflege festgelegt werden, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Dabei ist artenreiches und entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Der Einsatz von umweltgefährdenden Mitteln, z.B. zum Pflanzenschutz, zur Düngung oder zur Reinigung der Anlage muss ausgeschlossen werden	Die Sondergebietsfläche wird entsprechend den Vorgaben der HzE 2018 extensiv begrünt.
21.08	ohne Beleuchtung der Anlage, um der zunehmenden Lichtverschmutzung mit seinen negativen Auswirkungen auf den Tag-Nacht-Rhythmus von Tieren und Pflanzen entgegenzuwirken	Eine Beleuchtung der Anlage ist per Festsetzung nicht gestattet.
21.09	mit geringer Versiegelung, sowohl in der Summe der Gesamtversiegelung, die 5 % Realversiegelung (nicht Modul-Oberfläche) nicht überschreiten darf, als auch durch Errichtung von Wegen grundsätzlich mit wassergebundener Wegedecke	Die Gesamtversiegelung beträgt maximal 1 % der Sondergebietsfläche.
21.10	mit Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung, um nach ausreichendem Ausbau der Solarenergie auf Dachflächen u.ä. einen Rückbau der Freiflächen-Solaranlagen zu gewährleisten	Zwischen der Gemeinde und dem Investor der PV-Freiflächenanlage wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, in dem sich der Investor zum Rückbau der Anlage verpflichtet sowie die dafür entstehenden Kosten trägt.

Bebauungsplan Nr. 10
 „Sondergebiet Solarpark Göslow“

21.11	Weiterhin fordern wir eine ökologische Baubegleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung, da der Schutz dieser Güter durch die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sachverständigen in der Bauphase wesentlich besser durchgesetzt werden kann.	Der Geltungsbereich befindet sich auf einer Konversionsfläche die von baulichen Anlagen, Wegen und sonstigen Versiegelungen beräumt wurde. Ein artenschutzrechtliches Vorkommen von Tierarten ist zurzeit nicht gegeben. Eine Baugrunduntersuchung hat eine erhebliche Schädigung des Bodens ermittelt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist nicht notwendig. Eine ökologische Baubegleitung wird eingesetzt rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen uNB benannt.
21.12	Für freiwillige Naturschutzmaßnahmen bieten sich an: <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Strukturen & Sonderbiotopen (z.B. Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiotope). • An- und Ausbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten • Artenschutzmaßnahmen für zu identifizierende Zielarten • Durchführung eines Monitorings (Entwicklung des Bodenzustandes, Biodiversität) 	Die Hinweise für freiwilligen Naturschutzmaßnahmen werden durch die Gemeinde Görmin zur Kenntnis genommen. Der Investor verpflichtet sich selbst zu einem nachhaltigen ökologische Flächenmanagement innerhalb des „Sondergebietes Solarpark Göslow“.
21.13	Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.	Die Gemeinde Görmin nimmt zur Kenntnis, dass der BUND sich bei eingehenden Erkenntnissen weiteren Vortrag vorbehalten.
21.14	Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.	Der BUND wird am weiteren Verfahren beteiligt.
22 22.1	E.DIS Netz GmbH mit Schreiben von 21.09.2023 Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.	Gemäß Leitungsauskunft/Medienplan des Netzbetreibers befindet sich eine stillgelegte Niederspannungsleitung auf den Flurstücken 41 und betriebene Niederspannungsleitungen auf den Flurstücken 40/1 und 39/2. Alle Versorgungsleitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.